

## Elektronische Sammelerklärung: Was ändert sich?

**M**it der Abgabe der Abrechnung des 1. Quartals 2014 waren die KV-Mitglieder erstmals verpflichtet, die Sammelerklärung nicht nur in Papierform, sondern auch elektronisch bei der KV einzureichen. Wir haben von den Ärzten und Psychotherapeuten viele Anregungen und Verbesserungsvorschläge zum Verfahren erhalten – und vieles davon umgesetzt. Was sich geändert hat, möchten wir Ihnen im Folgenden vorstellen.

### Gebrauchsanleitung im Online-Portal und im Internet

Wir stellen Ihnen eine Anleitung zur Verfügung, die Schritt für Schritt zeigt, wie die Sammelerklärung im Online-Portal zu erstellen ist. Die Anleitung finden Sie direkt im Online-Portal und außerdem auf der Homepage. [www.kvhh.de](http://www.kvhh.de)

### Verpflichtung zur Übermittlung der Sammelerklärung

Im letzten Abgabezeitraum konnte die Abrechnungsdatei erst übermittelt werden, wenn die Sammelerklärung elektronisch an die KV Hamburg gesendet worden war. Diese Kopplung wurde wegen technischer Probleme nach einigen Tagen deaktiviert. Während des aktuellen Abgabezeitraumes wird die Kopplung wieder hergestellt, damit nicht vergessen wird, die Sammelerklärung zu erstellen. Die Abrechnung ist ohne die Sammelerklärung nicht gültig.

### Fallzahlen

Mit der Sammelerklärung melden Sie gemäß des KBV-Prüfmoduls Ihre ambulanten/belegärztlichen Fallzahlen und Ihre Notfälle. Da in der vorherigen Version der Sammelerklärung auch die Bezeichnung „Behandlungsscheine“ aufgeführt war, bestand Unsicherheit, ob nun die Fallzahlen oder die Behandlungsscheine

eingetragen werden sollen. Da jedoch tatsächlich die Fallzahlen gemeldet werden müssen, wurde die Bezeichnung „Behandlungsscheine“ herausgenommen.

### Arzneimittel-Datenbank

Die Nutzung einer Arzneimitteldatenbank ist nicht verpflichtend. Außerdem gibt es KV-Mitglieder, die keine Arzneimittel verordnen. Aus diesem Grund ist das Feld zur Angabe der Arzneimitteldatenbank nun in der elektronischen Sammelerklärung kein Pflichtfeld mehr. Die Angabe ist allerdings zwingend erforderlich, wenn Sie für die Verordnung von Arzneimitteln eine zertifizierte Datenbank verwenden. Die Nutzung einer Datenbank, die nicht zertifiziert ist, ist nicht zulässig. Bitte wenden Sie sich an Ihre Softwarefirma, wenn Sie nicht sicher sind, welche Arzneimitteldatenbank Sie benutzen.

### Druck- und Sendebereich

Die Seite „Formular Druckansicht“ im Online-Portal, von der aus die Sammelerklärung als PDF ausgedruckt und dann online übermittelt werden muss, ist neu gestaltet worden. Man findet dort nun eine deutliche Abgrenzung zwischen dem Druckbereich und dem Sendebereich. Zusätzlich wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Sammelerklärung sowohl in Papierform als auch elektronisch bei der KV Hamburg eingereicht werden muss.

### Faxnummer

In die Sammelerklärung haben wir zusätzlich zur Adresse der KV Hamburg noch die Faxnummer aufgenommen, an die das Dokument gefaxt werden kann.

### Meldung zur Übermittlung

Sobald Ihre Sammelerklärung elektronisch übermittelt wurde, erhalten Sie im Online-Port-



tal eine Bestätigung. Diese Funktion wurde kurz nach Beginn des vergangenen Abgabezeitraums eingerichtet.

## Was bleibt?

Es gab auch viele Fragen und Anmerkungen zum Prozedere, die nicht zu Änderungen oder Anpassungen geführt haben. Auch diese Fälle wollen wir kurz darstellen:

### Angabe der Arztnamen

Viele KV-Mitglieder haben sich gewundert, dass auf der ausgedruckten Sammelerklärung im Feld für die Praxisdaten auch dann nur ein Arzt- bzw. Psychotherapeutenname erscheint, wenn mehrere Ärzte/Psychotherapeuten in der Praxis tätig sind.

Der Grund ist, dass immer der Name des Arztes/Psychotherapeuten dort eingedruckt wird, der sich im Online-Portal mit seinen Zugangsdaten angemeldet hat. Dieser Arzt/Psychotherapeut unterschreibt die Sammelerklärung im Namen seiner Praxispartner. Bitte beachten Sie, dass der Name des Unterschreibenden mit dem Namen im Praxisdatenfeld übereinstimmen muss.

### Altquartalsfälle

Die Ärzte und Psychotherapeuten haben nach Ablauf eines Quartals drei Quartale Zeit, bei einem Patienten erbrachte Leistungen nachzureichen. Hier werden die Altquartalsfälle zu den aktuellen Fallzahlen hinzugezählt.

### Adresskopf der KV Hamburg

Der Adresskopf der KV Hamburg ist auf der ausgedruckten Sammelerklärung so hoch angesetzt, dass er nicht genau in einen Briefumschlag mit Fenster passt. Wir haben von einer Änderung abgesehen, da die Sammelerklärung sonst nicht mehr auf eine DIN A4-Seite gepasst hätte. Die meisten KV-Mitglieder senden die unterschriebene Sammelerklärung ohnehin per FAX. ■

**Ansprechpartner:**  
Infocenter, Tel. 22802-900

## Abgabe der Abrechnung für das 2. Quartal 2014

Abgabefrist: 1. Juli bis 15. Juli 2014

Die Abrechnung muss grundsätzlich online übermittelt werden. Die Abrechnungsdatei kann innerhalb der Abgabefrist zu jeder Tageszeit an die KV geschickt werden.

### Abgabezeiten in der KV

Sie können Ihre Abrechnung auch wie bisher auf einem Datenträger in die KV bringen und dort in einem bereitgestellten Computer einlesen. Bitte bringen Sie Ihre Zugangsdaten mit!

**Ort:** In Ihrer Abrechnungsabteilung AB 1 bis AB 5, Ärztehaus, Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg

**Zeit:** Innerhalb der Abgabefrist Mo.–Fr. von 7:30 bis 16:00 Uhr nach Vereinbarung mit Ihrem Sachbearbeiter

Die Frist zur Abgabe der Quartalsabrechnung kann nur in begründeten Fällen verlängert werden. Ein Antrag auf Fristverlängerung muss mit schriftlicher Begründung vor Ablauf der Abgabefrist bei der KV Hamburg vorliegen.

Für ungenehmigt verspätet eingehende Abrechnungen wird für jeden über die Frist hinausgehenden Kalendertag eine Versäumnisgebühr von 20 Euro berechnet. ■

**Ansprechpartner:**  
Infocenter, Tel. 22802-900